

## **Anhörung zur Änderung des Nummernplans Auskunftsrufnummern; Einführung eines Vermittlungsdienstes auf der Grundlage von § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG (neu)**

Am 15.05.2009 hat der Bundesrat einem Ersten Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes zugestimmt. Das Gesetz wird demnächst im Bundesgesetzblatt verkündet. Es sieht unter anderem vor, dass § 95 Abs.2 Satz 1 TKG wie folgt neu gefasst wird: Der Diensteanbieter darf die Bestandsdaten der in Absatz 1 Satz 2 genannten Teilnehmer zur Beratung der Teilnehmer, zur Werbung für eigene Angebote, zur Marktforschung und zur Unterrichtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers nur verwenden, soweit dies für diese Zwecke erforderlich ist und Teilnehmer eingewilligt hat.

Diese Regelung soll dem Diensteanbieter zukünftig ermöglichen, auch einen Mobilfunkteilnehmer, der nicht in einem öffentlichen Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers zu unterrichten. So sollen künftig auch nicht in öffentlichen Teilnehmerverzeichnissen geführte Personen über einen Gesprächswunsch informiert werden können, ohne dass eine potentiell gewünschte Geheimhaltung der Rufnummer beeinträchtigt wird. Ein Anruf bei dem gesuchten Teilnehmer darf nur erfolgen, wenn dieser in die telefonische Übermittlung eines Gesprächswunsches vorher ausdrücklich eingewilligt hat.

Aufgrund der sachlichen Nähe zu der Weitervermittlungsleistung eines Auskunftsdienstes erwägt die Bundesnetzagentur, den Nutzungszweck der Auskunftsrufnummern dahingehend zu erweitern, dass unter Auskunftsrufnummern neben den Betrieb eines Auskunftsdienstes im Sinne von § 3 Nr. 2a TKG zusätzlich auch der Betrieb eines Vermittlungsdienstes auf der Grundlage von § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG zulässig ist. Auf der anderen Seite handelt es sich bei einem derartigen Vermittlungsdienst gerade nicht um einen Auskunftsdienst, weil keine Auskünfte über Rufnummern erteilt werden müssen bzw. dürfen. Es besteht somit möglicherweise ein Interesse, einen Vermittlungsdienst unabhängig von der Erbringung eines Auskunftsdienstes anzubieten. Daher erwägt die Bundesnetzagentur, die Rufnummern 118000 bis 118009 aus dem Reservebereich 1180xy ausschließlich für den Betrieb eines Vermittlungsdienstes zur Verfügung zu stellen, sofern ein Unternehmen über keine Auskunftsrufnummer verfügt. Um eine Verwechslungsgefahr mit den bestehenden 118xy-Rufnummern soweit wie möglich auszuschließen, soll hingegen eine weitergehende Öffnung des Reservebereichs (118010 bis 118099) möglichst vermieden werden.

Die Entwürfe der einzelnen Regelungen („Nummernplan Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste“, „Teilweiser Widerruf Zuteilungen Auskunftsrufnummern“, „Neuzuteilung von Rufnummern für Vermittlungsdienste“ und „Antragsverfahren Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste“) können angefordert werden, per E-Mail unter der E-Mail-Adresse [referat117@bnetza.de](mailto:referat117@bnetza.de).

Stellungnahmen zu den geplanten neuen Regelungen können bis zum **07.07.2009** an folgende Adresse gesandt werden:

Bundesnetzagentur  
Referat 117  
Postfach 8001  
53105 Bonn

Die Stellungnahmen sollten zusätzlich als editierbare Datei per E-Mail an folgende Adresse übersandt werden: [referat117@bnetza.de](mailto:referat117@bnetza.de)

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen zu veröffentlichen. Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.